



Betriebssatzung der Stadt Hürth für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb Stadt Hürth“ vom 20.12.1999

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Hürth am 14.12.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Bäderbetrieb Stadt Hürth wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen auf dem Gebiet des Sportes und der Erholung.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bäderbetrieb Stadt Hürth" (BSH).

§ 3

Werkleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin bestellt.
2. Der Bäderbetrieb wird von der Werkleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werk-, Kauf- und Pachtverträgen.

3. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 4 Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus einer vom Rat der Stadt festzusetzenden Zahl von Mitgliedern, die gemäß § 114 Absatz 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden.
2. Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 DM (30.677,51 EUR) übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 DM (25.564,59 EUR) übersteigen,
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 20.000,00 DM (10.225,84 EUR) übersteigen,
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 DM (5.112,92 EUR) übersteigen.
3. Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1, Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
4. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem dem Werksausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Absatz 2, Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 2 EigVO der Werkleitung Weisung erteilen.
2. Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister

bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.

3. Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

1. Beim Bäderbetrieb Stadt Hürth sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
2. Angestellte bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT einschließlich und Arbeiter werden durch die Werkleitung,

Angestellte bis zur Vergütungsgruppe III BAT einschließlich werden auf Vorschlag der Werkleitung durch den Bürgermeister, alle übrigen Angestellten auf Vorschlag der Werkleitung und mit Zustimmung des Rates durch den Bürgermeister angestellt, höhergruppiert und entlassen.
3. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadtverwaltung aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen.

In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.

2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des „Bäderbetrieb Stadt Hürth“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Bäderbetrieb Stadt Hürth" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Stadt.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des „Bäderbetrieb Stadt Hürth“ beträgt 100.000,00 DM (51.129,19 EUR).

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 13 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des „Bäderbetrieb Stadt Hürth“, vom Rat am 03.11.1998 beschlossen und am 29.12.1998 bekannt gemacht, außer Kraft.